

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 29. Mai 1997

G 5 c Hedingen. Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen. Quellfassung Rütihof. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfäffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 24. Dezember 1996 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassung Rütihof. Mit Schreiben vom 12. Januar 1997 unterbreitete die Wasserversorgungs-Genossenschaft die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 28. Januar 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. März 1997 setzte der Gemeinderat Hedingen die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 12. Mai 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Rütihof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Hedingen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 25. März 1997 festgesetzten Schutzzone um die Quellfassung Rütihof der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen und das entsprechende Schutzzoneglement werden genehmigt.